Achim Goerres und Guido Tiemann

Älter werden sie von allein

Die Verteidigung eines Wahlrechts mit Altersgrenze

In den letzten drei Jahrhunderten gab es, langfristig betrachtet, eine kontinuierliche Ausweitung des aktiven Wahlrechts.[1] Immer mehr Gruppen, die ursprünglich ausgeschlossen waren, wurden Teil des *Demos* und das in immer mehr Ländern. Kinder gehören dabei zu den letzten Gruppen von Menschen, denen systematisch und dauerhaft das Wahlrecht vorenthalten bleibt. Viele der Argumente, die gegenüber Kindern als potenzieller Wählergruppe vorgebracht werden, sind bereits in der Geschichte des Wahlrechts auch in Bezug auf andere Gruppen zu finden. In der Demokratiegeschichte wurden Armen, Frauen, Menschen anderer Hautfarbe, anderer ethnischer Abstammung oder anderer Religion ähnliche Argumente vorgehalten wie heutzutage Kindern.

Im Jahr 2014 gibt es in Deutschland 10,2 Millionen Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit unter 16 Jahren, die bei keiner einzigen politischen Wahl mit abstimmen dürfen. Von weiteren 1,3 Millionen deutschen 16- bis 17-Jährigen darf ein Großteil in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bei Kommunalwahlen und bei den Landtagswahlen in Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein wählen. Die zweitgrößte Gruppe, die dauerhaft in Deutschland lebt und nicht an (allen) Wahlen teilnehmen darf, sind die 7,2 Millionen Ausländer jeglichen Alters. Darunter befinden sich 2,8 Millionen EU-Ausländer, die zumindest an kommunalen und Europa-Wahlen teilnehmen können (eigene Berechnungen mit Daten des

1 Eine Betrachtung des passiven Wahlrechts blenden wir aus Platzgründen komplett aus. Wir danken Florian Rabuza für hilfreiche Kommentare.

Statistischen Bundesamtes 2014). Die vermutlich kleinste Gruppe sind Menschen mit dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung, denen das aktive Wahlrecht per Richterspruch entzogen worden ist.[2]

Kinder sind also mit Abstand die zahlenmäßig größte Gruppe ohne Wahlrecht in Deutschland. Neben einem Wahlrecht für Ausländer in Deutschland könnte die Einführung des Kinderwahlrechts aufgrund der substanziellen Veränderung des Wahlvolks das Ergebnis tatsächlich beeinflussen. Mit anderen Worten: Wenn man Demokratisierung in der modernen Welt als einen großen expansiven Prozess ansieht, wäre das Kinderwahlrecht der nächste, numerisch gewichtige Schritt in Deutschland. Somit könnte man eine Inklusion der Kinder in das Wahlvolk als eine weitere Station auf dem Weg zur allumfassenden demokratischen Gesellschaft betrachten.

Nach einer Betrachtung der im historischen Vergleich von anderen ehemals kein Wahlrecht besitzenden Gruppen und einer Diskussion des stellvertretenden Elternwahlrechts befürworten wir eine Altersgrenze unterhalb zur Volljährigkeit. Dass eine Gesellschaft eine Altersgrenze letztendlich willkürlich und aus dem Kontext heraus festlegen muss, halten wir für akzeptabel und aufgrund der grundsätzlichen Veränderlichkeit solcher Regeln für kein Problem, solange die Altersgrenze nicht über die der allgemeinen Geschäftstüchtigkeit angehoben wird.

Die Lösung über das Kinderwahlrecht für Teenager

Das originäre Kinderwahlrecht zielt darauf, Minderjährige selbst und unmittelbar in den demokratischen Repräsentationsprozess einzubeziehen, und sieht deshalb eine Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht und die Ablösung des aktiven Wahlrechts von der Volljährigkeit vor. Neben einer Absenkung auf null

2 Wie groß diese Gruppe ist, wusste im Januar 2014 niemand. Vgl. dazu die Bundesdrucksache 18/386 vom 29.01.2014. Hinweis durch das Büro des Bundeswahlleiters per E-Mail. Weitere Gruppen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind Verurteilte, denen das Wahlrecht vorübergehend entzogen worden ist, und allgemein Menschen, die nicht in Deutschland leben, aber von deutscher Politik betroffen sind.

Jahre, die praktisch einer Abschaffung der Altersgrenze gleichkommt, werden in der zweiten Dekade des 21. Jahrhunderts Altersgrenzen im Teenageralter zwischen 12 und 18 Jahren diskutiert.

So wurde in Österreich im Jahre 2007 das aktive Wahlalter für alle Wahlen auf 16 Jahre reduziert. Befürworter begründen diese Reform mit einer Vielzahl spezifischer Argumente. Sie stellen darauf ab, dass junge Menschen in modernen Gesellschaften durch ihre Einbindung in politische Kommunikationsprozesse längst vor dem formalen Erreichen der Volljährigkeitsgrenze eine hinreichende politische Urteilskraft erlangt hätten. Die Integration dieser Jugendlichen als aktiv Wahlberechtigte erleichtere die Festigung dieser Kompetenzen und die Einübung demokratischer Praktiken, sie erhöhe zudem den Grad politischen Interesses, der politischen Informiertheit, stärke die Bindung an demokratische Praktiken und intensiviere die Bereitschaft zur politischen Partizipation (Hurrelmann 1997; skeptischer sind Hoffmann-Lange/de Rijke 1996).

Was genau hinreichende politische Kompetenz ausmacht, ist eine theoretische Frage; ab welchem bestimmten Lebensalter junge Wähler hinreichend kompetent handeln können, ist jedoch eine empirische Frage. Befunde dazu sind weiterhin sehr rar, und die wenigen Studien präsentieren oft recht widersprüchliches empirisches Material. Österreich gehört zu den Ländern, die in jüngerer Zeit eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre implementiert haben. Dort ist die Bereitschaft, an Wahlen teilzunehmen, bei jüngeren Wählern zwar weiterhin geringer als bei älteren, Analysen mit der österreichischen Wahlstudie können jedoch aufzeigen, dass sehr junge Wahlberechtigte (von 16 bis 18 Jahren) regelmäßiger partizipieren als die ihnen vorausgehende Kohorte etwas älterer erstmals Wahlberechtigter (von 18 bis 20 Jahren). Zeglovits und Aichholzer (2014) zeigen in ihrer empirischen Studie, dass eine Absenkung des Wahlalters zumindest im österreichischen Kontext eine wirksame Maßnahme zur Steigerung der Wahlbeteiligung ist. Jedoch verweisen Karl Hinrichs (1999: 41) für Deutschland allgemein und Mark Franklin (2004) für eine Reihe westlicher Länder in Bezug auf die Absenkung des Wahlalters von 21 auf 18 Jahren in den 1960er Jahren auf gegensätzliche Befunde.

Es gibt eine Reihe von Argumenten, die gegen Kinder als Wahlberechtigte vorgebracht werden. Diese Argumente werden je nach Bewertung der Teilaspekte als gerechtfertigt angesehen oder eben nicht. Was allerdings auffällt, ist, dass diese Argumente in der Demokratiegeschichte gegen Gruppen vorgebracht worden sind, an deren Legitimation in heute etablierten Demokratien keine nennenswerte Minderheit mehr zweifelt. Deshalb soll die folgende skizzenhafte Übersicht dafür sensibilisieren, dass immer die Gefahr besteht, dass wir die Fähigkeiten von Kindern, politisch zu urteilen und zu handeln, heute ganz anders einschätzen, als wir das vielleicht nach der Einführung eines Kinderwahlrechts tun würden.

Kinder sind nicht befähigt, sich politisch zu beteiligen.

In entsprechend abgewandelter Form war dieses Argument ein Klassiker in der Ablehnung des Frauenwahlrechts. Ihnen wurde eine geringere Intelligenz nebst einer natürlichen Bestimmung als Mütter für den privaten Bereich und damit jenseits der Politik bescheinigt (Weiser 2014; Clarke et al. 1994). Der Rückzug der Frauen in scheinbar apolitische Sphären, wie die Familie, und die damit fehlende politische Kompetenz sowie mangelnde Ressourcen zur politischen Partizipation machten es für die Gegner des Frauenwahlrechts unvorstellbar, ihnen das aktive (geschweige denn das passive) Wahlrecht zuzuerkennen. Liegt hier also analog zu Frauen bei Kindern eine Fehleinschätzung ihrer Fähigkeiten vor, die man schon in ein paar Jahrzehnten erkennen würde, wenn man ihnen das Wahlrecht heute gäbe?

Kinder tragen kaum zum Steueraufkommen bei und sollten deswegen keinen Einfluss auf die Allokation öffentlicher Ressourcen haben.

Dies war grundsätzlich die Begründung, warum in Zensuswahlsystemen, wie in Preußen zwischen 1849 und 1918, das elektorale Gewicht einer Wahlstimme an den steuerlichen Beitrag der Männer gekoppelt war. Männer, die von der Fürsorge lebten, hatten gar kein Wahlrecht. Jede der drei Zensusklassen (sehr hohes, mittleres, niedriges Steueraufkommen) wählte ein Drittel der Wahlmänner, die dann die Abgeordneten wählten. Aufgrund des großen Anteils der dritten Zensusklasse an allen Wählern (83 Prozent) hatte eine Stimme aus der ersten Zensusklasse die 17,5-fache

Bedeutung einer Stimme aus der dritten (LpB BaWü 2014). Natürlich tragen Kinder, wenn man einmal von der Mehrwertsteuer absieht, kaum zum Steueraufkommen bei. Doch sind sie ja schließlich durch die Schulpflicht durch die Gesellschaft auf einen Weg verpflichtet worden, in der Zukunft einmal Steuern zahlen zu müssen, und bereits heute durch steuerliche Entscheidungen betroffen. Sollen Kinder sich wie die Arbeiter im 19. Jahrhundert in politischen Organisationen außerhalb des politischen Systems organisieren, damit ihre Interessen, die durch die Betroffenheit von politischen Entscheidungen entstehen, wahrgenommen werden?

Kinder sind zu beeinflussbar durch Gruppen, die Macht über sie haben, wie ihre Eltern, Lehrer und andere.

Hier kann man sich gut die Situation nach Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts ab 25 Jahren im Deutschen Reich nach 1871 vor Augen führen. In diesem Kontext gab es, vor allem in den durch starke sozioökonomische Ungleichheiten geprägten Wahlkreisen im ostelbischen Junkertum, starke Beeinflussung der Neuwähler durch ihre Gutsherren beziehungsweise deren Vorarbeiter (Anderson 2000, Ziblatt 2009). Ähnliche Argumente wurden vorgebracht, als Frauen das Wahlrecht bekamen. Ihnen wurde prophezeit, dass sie nur das tun würden, was die Ehemänner ihnen auftrugen – vor allem da die damals konstruierten sozialen Sphären für Männer und Frauen verschieden waren und nur Männer relevante Erfahrungen machten, um politische Entscheidungen zu treffen (vgl. Darcy et al. 1994). Natürlich sind Kinder beeinflussbar, aber welche Wähler sind es nicht?

Dieser Abschnitt zeigt übersichtsartig, dass ein Teil der Opposition gegen ein Kinderwahlrecht unterhalb der Volljährigkeit wie ein Widerhall alter Diskussionen gegenüber nun wahlberechtigten Gruppen wie Frauen und Armen klingt. So müssen wir uns fragen, inwieweit unsere Einschätzung von Kindern und Jugendlichen nicht aufgrund unserer kurzsichtigen Sicht zu einer Unterschätzung dieser Gruppe führt. Vielleicht kann diese Gruppe politisch alles, was sie können muss, wir können es uns nur nicht vorstellen, weil sie nie in dieser Sphäre agiert haben.

Die Lösung über das stellvertretende Elternwahlrecht

Eine andere Möglichkeit, diese umfangreiche Gruppe an Kindern und Jugendlichen ohne Wahlrecht in den Wahlprozess zu integrieren, ist das stellvertretende oder vikarische Elternwahlrecht. Dies ist der einzige Reformvorschlag, der ein „Wahlrecht von Geburt an" annähernd realisieren kann (vgl. Peschel-Gutzeit 1999 und in diesem Band). Dieser Reformentwurf, der besonders in den deutschsprachigen Debatten kursiert, gründet auf einem anderen theoretischen und juristischen Fundament als das originäre Elternwahlrecht, das den Eltern selbst ein Recht auf zusätzliche Wahlstimmen für ihre Kinder zuerkennt (vgl. zu beiden Aspekten van Parijs 1999, Westle 2006). Beim stellvertretenden Elternwahlrecht wird das (handlungsunfähige) Kind selbst mindestens mittelbar wahlberechtigt, und die Eltern verwalten das Recht auf politische Teilhabe als Treuhänder, bis das Kind sein eigenes Recht selbst wahrnehmen kann.

Eine wichtige Implikation des vikarischen Kinderwahlrechts ist, dass diese Treuhänderschaft über die üblichen Rechte der Eltern hinausgeht, beispielsweise das Anlagevermögen ihrer Kinder zu verwalten oder deren Rechtspositionen wahrzunehmen. Schließlich haben treuhänderisch getroffene Wahlentscheidungen nicht nur Konsequenzen für das jeweilige Kind. Vielmehr können (und sollen) sie darüber hinaus Wirkungen auf den politischen Prozess und die Ausgestaltungen konkreter Politiken entwickeln, die die gesamte Gesellschaft betreffen.

Die politische und juristische Operationalisierung berührt eine Vielzahl von prozeduralen Fragen und erzeugt dabei komplexe Verfahrensregeln, deren Implementation selbst Legitimationsprobleme aufwerfen würden. So darf zum Beispiel ein wahlberechtigter Erwachsener seine *eigene* Wählerstimme frei vergeben und muss niemandem erklären, welchen Kandidaten oder welche Liste er oder sie aus welchen Gründen gewählt hat. Für eine weitere Stimme, die ein Elternteil für ein Kind *treuhänderisch* verwaltet, könnten jedoch andere Anforderungen und Regeln geltend gemacht werden. Mindestens kann jemand, der stellvertretend für sein Kind wählt, nicht mit der gleichen Berechtigung und Selbstverständlichkeit über dessen Stimme verfügen wie über seine

eigene. Damit müsste im Vorfeld geklärt werden, ob und wie das Handeln des Treuhänders überwacht werden sollte.

Die von den Reformbefürwortern behauptete Analogie von Treuhänderschaft über Vermögen und Treuhänderschaft über eine Wählerstimme fällt auf die herangezogene Argumentation zurück: Eltern können über das Vermögen ihrer Kinder nicht schrankenlos und willkürlich verfügen, sie unterliegen einer potenziellen Überprüfung, haben sich an die überprüfbaren Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu halten und benötigen zum Beispiel für bestimmte Bank- oder Immobiliengeschäfte eine richterliche Genehmigung. Sofern irgendeine Art von Kontrolle oder Überwachung des vikarischen Elternwahlrechts vorgesehen ist, wird dies mindestens die Aufhebung des Wahlgeheimnisses bei der stellvertretend wahrgenommenen Wählerstimme erfordern.

Ein weiteres Problem betrifft die Frage, wer genau über die Vergabe der stellvertretenden Stimme entscheidet. Bei Alleinerziehenden sollte dies einfach zu regeln sein, doch bei einem gemeinsamen Sorgerecht wird diese prozedurale Frage sogleich komplexer. Möchte man nicht pauschal die Mütter oder die Väter mit der Stellvertretung betrauen, müssten Lösungsmechanismen für mögliche Konflikte beider Sorgeberechtigten über die stellvertretende Stimmabgabe entwickelt werden. Ein wirksamer Kontrollmechanismus, der gleichzeitig das Wahlgeheimnis wahrt, ist nur schwer vorstellbar.

Die normative Reformdiskussion gründet auf der Behauptung, ein Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht verhindere die wirksame Repräsentation ihrer Interessen und erschwere die Durchsetzung ihrer individuellen und kollektiven politischen Präferenzen. Eine Kernfrage bei der Bewertung dieses angeblichen Repräsentationsdefizits ist, was genau mit diesen Präferenzen gemeint sein solle und wie diese Interessen, nachdem sie mindestens einmal provisorisch definiert seien, stringent und transparent repräsentiert werden könnten (vgl. dazu ausführlich Goerres/Tiemann 2009 und allgemein Goerres/Vanhuysse 2012). Mindestens diejenigen jüngeren Kinder und Jugendlichen, die selbst durch die Absenkung des aktiven Wahlrechts auf eine Altersschwelle irgendwo zwischen zwölf und sechzehn Jahren ohne unmittelbares Wahlrecht bleiben, können ihre individuellen politischen Präferenzen kaum zuverlässig enthüllen. Sie sind *per definitionem* noch

nicht bereit, sich politisch selbstständig und kompetent zu artikulieren und sollen ja gerade deshalb (durch ihre Eltern) treuhänderisch vertreten werden.

Jede Art von Stellvertretung gibt auch den Grundsatz der *direkten* Wahl auf, und Reformbefürworter müssten deshalb, solange sie strikt auf die Vertretung der Interessen des Kindes abstellen, einen Mechanismus nennen, um mit einer hinreichenden Zuverlässigkeit die objektiven Interessen ihres Kindes zu bestimmen. Befürworter des stellvertretenden Elternwahlrechts identifizieren die Präferenzen der Kinder und Jugendlichen für nachhaltige Politiken, für die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Umsetzung stärker zukunftsorientierter Politiken, die sofortige Bekämpfung von Jugendarmut oder die Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Generationen (Hinrichs 2002; Steffani 1999).

Über diese Schlagworte hinaus sind „objektive" Interessen von Kindern gar nicht zu bestimmen. Schon innerhalb des Universums als „nachhaltig" bezeichneter Konzepte könnte mit guten Gründen bestritten werden, dass junge Generationen damit stets einen unbedingten Schutz der Natur verbinden. Andere halten vielleicht die Sanierung der Staatsfinanzen, die ungehinderte Weitergabe eines beachtlichen Privatvermögens oder die effektive Landesverteidigung durch eine gut ausgerüstete Armee für die Voraussetzungen einer guten Zukunft und die *conditiones sine qua non* nachhaltigen politischen Handelns. Kurz: Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind meist nicht weniger vielfältig und widersprüchlich als die ihrer Eltern oder anderer erwachsener und wahlberechtigter Bürger. Sie können nicht einfach unterstellt, sondern sie müssten konkret theoretisch begründet und/oder empirisch gezeigt werden.

Befürworter des Reformvorschlags erhoffen sich zudem, dass ein stellvertretendes Elternwahlrecht kurzfristig angelegte politische Perspektiven schwäche und längerfristig gemeinte politische Agenden stärke. Neben der Prämisse, „kurzfristige" Politik sei eigeninteressiert und schlecht, langfristige dagegen gemeinwohlorientiert und gut, gelten bei dieser Erwartung ganz ähnliche Einwände. Es besteht eben kein Konsens darüber, ob zum Beispiel ein durch Schulden finanzierter Ausbau des Bildungssystems im kurzfristigen Interesse junger Menschen liegt oder ihre langfristigen

Handlungsmöglichkeiten einschränkt. Gleichermaßen ist fraglich, ob es zum Beispiel im Interesse eines jüngeren Kindes oder seiner stellvertretend wahlberechtigten Eltern liegt, für den Ausbau von Bildungschancen oder für neue Angebote in der Kinderbetreuung zu stimmen, die erst dann wirksam werden, wenn das durch seine Eltern repräsentierte Kind sie vielleicht gar nicht mehr benötigt und nicht mehr von den neuen Angeboten profitiert.

Die Einführung eines vikarischen Elternwahlrechts führt nicht zwangsläufig zu „guten" und nachhaltigen Politiken im Interesse nachfolgender Generationen, und auch der konkrete Inhalt „guter" und nachhaltiger Politiken ist nicht intersubjektiv bestimm- und vermittelbar. Diese Kritik betrifft nicht nur den konkreten Reformvorschlag, sondern wirkt auch auf jeden deontologischen Ausgangspunkt zurück, der Änderungen ohne Berücksichtigung von Konsequenzen anvisiert.

Wer über persönliche oder „objektive" Präferenzen und Interessen der zu repräsentierenden Kinder nichts weiß oder wissen kann, muss sich zwangsläufig auf das Urteil der stellvertretend agierenden Eltern verlassen. Deren Präferenzen werden durch die Perspektive auf ihre Elternschaft sicher mitbestimmt. Diese kann sich aber von der, die ihre Kinder tatsächlich haben, grundsätzlich unterscheiden. Eltern sind nicht nur Eltern, sondern haben auch viele andere Eigenschaften, die ihre politische Willensbildung und die Treuhänderschaft über die Stimmen ihrer Kinder mitbestimmen können. Somit sind gerade Eltern in dieser Perspektive nicht notwendigerweise die optimalen Treuhänder, denn grundlegende normative Überzeugungen und politische Interessen von Eltern, Kindern und „Familien" sind oft nicht kongruent, sondern sie stehen miteinander im Konflikt. Eltern und Kinder gehören in solch einer Situation *per definitionem* verschiedenen Generationen an, tragen Generationenkonflikte meist direkt und gegeneinander aus und stehen bei intergenerationellen Verteilungskonflikten, was ihr persönliches materielles Eigeninteresse angeht, auf verschiedenen Seiten.

Alter als akzeptable Demarkationslinie

Nach dieser Ablehnung eines stellvertretenden Elternwahlrechts kehren wir zurück zu der Unterstützung eines originären Kinderwahlrechts für Kinder und Jugendliche unterhalb der juristischen Volljährigkeit.

Altersgrenzen im Wahlrecht sind immer willkürlich: 25, 24, 21, 18, 16, 14 oder 12 Jahre – welche dieser Altersschwellen nun „richtig" ist, lässt sich nicht absolut bestimmen, sondern verlangt eine willkürliche Festlegung. Dies ist aus einer normativen Sicht unbefriedigend, weil absolute Kriterien relative oder willkürliche in ihrer Wertigkeit schlagen. Solange die Demarkationslinie zwischen Wahlberechtigten und Nicht-Wahlberechtigten nicht hochgesetzt wird, so dass gesetzlich volljährige Erwachsene, die geschäftsfähig wären, nicht wählen dürften, halten wir es für egal, wie weit die Wahlaltersgrenze unterhalb dieses Maximums liegt.

Die Ergebnisse aus Österreich für 16- bis 17-jährige Nationalratswähler sind vielversprechend, weil sie noch stärker als die Wähler über 18 Jahren zur Wahl gehen und politisches Interesse zeigen. Deswegen scheint in Europa einiges für eine kulturell und geschichtlich eingebettete Grenze von 16 Jahren bei Wahlen zu sprechen. Obwohl der große Trend beim Wahlalter seit den 1960er Jahren nur in eine Richtung ging, nämlich nach unten, sollte niemand sich anmaßen, eine kontinuierliche Absenkung des Wahlalters bis hin zu null Jahren zu prognostizieren. So ist es ratsam, sich daran zu erinnern, dass im antiken Griechenland bereits einmal 18 Jahre als Altersgrenze für männliche Bürger der Polis galt, es galt damit also eine jüngere Altersgrenze als zwischen 1871 und 1919 mit 25 Jahren im Deutschen Kaiserreich. Dies zeigt, dass es schlichtweg keinen einheitlichen Trend in der Entwicklung der Altersschwelle zum aktiven Wahlrecht gegeben hat.

Für wichtiger halten wir vielmehr eine dauerhafte Diskussion über das aktive und passive Wahlrecht und die Grenzen der Berechtigung. Wer als reif, würdig oder betroffen definiert wird, wird immer eine in einen bestimmten Kontext eingebettete Entscheidung sein, die nicht absolut legitimiert werden kann. Sozialwissenschaftliche Analysen können unterstützend helfen, eine solche Entscheidung möglichst aufgeklärt zu treffen. Empirische Studien von Kinder- und Jugendgruppen aus dem Altersbereich, für den

man eine Wahlrechtsgrenze in Betracht zieht, können hier eine sachliche Bewertung ermöglichen. Politisches Interesse, politisches Wissen und andere theoretische Konstrukte lassen sich bei Jugendlichen sehr zuverlässig messen. Die Herausforderung bei der empirischen Überprüfung ist höchstens die Festlegung des Vergleichsmaßstabs. Denn ob es reicht, dass eine substanzielle Minderheit oder der „durchschnittliche" Jugendliche Fähigkeiten aufweist, die man als wünschenswert definiert, ist genauso diskussionswürdig wie die Frage nach der Verteilung dieser Fähigkeiten in der Gruppe der bereits Wahlberechtigten.

Dass ein absolutes Kriterium bei einer Definition des Wahlalters fehlt, ist insofern kein normatives Problem, da diese Grenze durchlässig ist. Jede Person hat eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, in den Altersbereichen unterhalb der Geschäftstüchtigkeit zu überleben und die Grenze zu überschreiten. Diese natürliche Durchlässigkeit der Grenze, die keinerlei Regulierung verlangt, unterscheidet jede Form der Altersgrenze von Beschränkungen, die definiert sind über Einkommen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit oder ethnische Herkunft. Diese anderen Grenzen sind praktisch nicht durchlässig und funktionieren als dauerhafte Trennung von Wahl- und Nicht-Wahlberechtigten. Mit anderen Worten: Da (fast) alle Menschen über solch eine Altersgrenze hinweg altern, ist die genaue Position dieser Grenze, wenn bewusst, aufgeklärt und im Kontext eingebettet gewählt, sekundär.

Schlussfolgerung

Kinder und Jugendliche vom aktiven Wahlrecht auszuschließen ist sicher ein normatives Problem der repräsentativen Demokratie. Befürworter von Reformen suchen die Kontinuität mit vergangenen Ausweitungen des Wahlrechts. Obwohl einige Argumente gegen Kinder als Wähler wie ein Widerhall alter Diskussionen gegenüber Frauen, Armen, Schwarzen und anderen Gruppen klingen, sollten wir nicht blind sein für die grundsätzliche Durchlässigkeit jeder Altersgrenze als Trennlinie, die sie von den strukturellen Trennlinien wie Einkommen, Geschlecht, Aussehen und anderen unterscheidet. Anders als bei den eben genannten Gruppen, denen auf absehbare Zeit individuelle und kollektive Teilhaberechte verwehrt bleiben, können Kinder und Jugendliche schlicht den (ihnen meist bekannten) Zeitpunkt für das aktive Wahlrecht abwarten. Wir denken deshalb, dass diese automatische Überwindung des wahrgenommenen Repräsentationsdefizits für jeden Einzelnen der Diskussion einiges an Dramatik nimmt.

Selbst wenn man die normativen Prämissen der Reformvorschläge akzeptiert, sind viele von ihnen problematisch. Empirische Studien können wertvolle Aufschlüsse liefern, ab welchem Alter Jungwähler kompetente Vertreter ihrer eigenen Interessen sein können. Solche Erkenntnisse können dann viele überzeugende Argumente für eine Absenkung des Wahlalters liefern. Gutgemeinte Versuche, die Interessen jüngerer Kinder über ein mittelbares Wahlrecht und dessen Treuhänderschaft durch die Eltern einzubringen, erweisen sich dagegen bestenfalls als problematisch, schlimmstenfalls als gefährlich. Objektive Interessen junger Generationen können mit dem pauschalen Verweis auf „Nachhaltigkeit" nicht einfach behauptet werden, da sie sich weder bei Kindern noch Eltern einheitlich nachweisen lassen.

Literatur

Anderson, Margaret L. (2000): Practicing Democracy: Elections and Political Culture in Imperial Germany. Princeton, NJ: Princeton

Bartolini, Stefano (2000): Franchise Expansion, in: Rose, Richard (Hrsg.), The International Encyclopedia of Elections, Washington, 117-130.

Darcy, Robert/Welch, Susan/Clark, Janet (1994): Women, Elections and Representation, 2te Auflage, Lincoln: University of Nebraska Press.

Franklin, Mark N. (2004): Voter Turnout and the Dynamics of Electoral Competition in Established Democracies, Cambridge: Cambridge University Press.

Goerres, Achim/Tiemann, Guido (2009): Kinder an die Macht? Die politischen Konsequenzen des stellvertretenden Elternwahlrechts, in: Politische Vierteljahresschrift 50, 50-74.

Goerres, Achim/Vanhuysse, Pieter (2012): Mapping the Field: Comparative Generational Politics and Policies in Ageing Democracies, in: Pieter Vanhuysse/ Achim Goerres (Hrsg.): Ageing Populations in Post-Industrial Democracies: Comparative Studies of Politics and Policies, London: Routledge, 1-22.

Hinrichs, Karl (2002): Do the Old Exploit the Young? Is Enfranchising Children a Good Idea?, in: Archives Europeennes Sociologiques 43(1), 35-58.

Hoffmann-Lange, Ursula/Johann de Rijke (1996): 16jährige Wähler - erwachsen genug? Die empirischen Befunde, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 27(4), 572-585.

Hurrelmann, Klaus (1997): Für eine Herabsetzung des Wahlalters. Jugend und Politik. Neuwied.

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (2014): Die Geschichte des Wahlrechts, http://www.bundestagswahl-bw.de/geschichte_des_wahlrechts.html, zuletzt abgerufen 07.02.2014.

Offe, Claus (1993): Zusatzstimmen für Eltern - ein Beitrag zur wünschenswerten Reform von Demokratie und Wahlrecht? Zukunft wählen: Zusatzstimmen für Eltern? Evangelische Akademie Bad Kroll, 1-21.

Peschel-Gutzeit, Lore M. (1999): Das Wahlrecht von Geburt an: Ein Plädoyer für den Erhalt unserer Demokratie, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 30(2), 556-63.

Schubert, Werner (2005): Familienwahlrecht in Frankreich, in: Familie, Partnerschaft, Recht 11(3), 55-59.

Statistisches Bundesamt (2014): Genesis Online, diverse Dokumente, abgerufen 08.02.2014, Datenstichtage 31.12.2010 und 31.12. 2012 (Ausländerstatistik).

Steffani, Winfried (1999): Wahlrecht von Geburt an als Demokratiegebot?, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 30(2), 563-67.

van Parijs, Philippe (1999): The Disenfranchisement of the Elderly, and Other Attempts to Secure Intergenerational Justice, in: Philosophy and Public Affairs 27, 292-333.

Weiser, Iris (2014): 12. November – Geburtsstunde des Frauenwahlrechts, Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg, http://www.lpb-bw.de/12_november.html, zuletzt abgerufen 07.02.2014.

Westle, Bettina (2006): Wahlrecht von Geburt an - Rettung der Demokratie oder Irrweg?, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 37(1), 96-114.

Zeglovits, Eva/ Aichholzer, Julian, im Erscheinen (2014): Are People More Inclined to Vote at 16 than at 18? Evidence for the First-Time Voting Boost Among 16- to 25-Year-Olds in Austria, in: Journal of Elections, Public Opinion and Parties.